

# Wirtschaftsförderung des Landes Tirol

## Rahmenrichtlinie

### 1. Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol und regelt die allgemeingültigen Förderungsbedingungen.

### 2. Gegenstand und Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung

#### 2.1. Gegenstand der Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol umfasst folgende Instrumente:

- das Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Programm
- den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds (TWFF)

#### 2.2. Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung

Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind die horizontale und die regionale Wirtschaftsförderung.

- Die horizontale Wirtschaftsförderung des Landes Tirol umfasst die folgenden Förderungsgegenstände:
  - die Strukturverbesserung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU; siehe Anhang I);
  - die Unternehmensgründung und -ansiedlung – insbesondere von Jungunternehmern;
  - die Qualitätsverbesserung im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft;
  - betriebliche Kooperationen;
  - Forschung, Entwicklung und Innovation;
  - die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU; siehe Anhang I);
  - den Umweltschutz, erneuerbare Energieträger und die Energieeinsparung;
  - die Sicherung der Nahversorgung;
  - die Erschließung neuer Märkte im EU-Raum und im Ausland durch die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien sowie die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten;
  - die Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie;

- Die regionale Wirtschaftsförderung stützt sich auf die nationale Fördergebietskarte gemäß der Entscheidung der Kommission vom 20.12.2006 N492/06 (ABl. C 34 vom 16.02.2007, S. 5ff)
- Soweit einzelne Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol auf das nationale Regionalförderungsgebiet beschränkt sind oder im nationalen Regionalförderungsgebiet erhöhte Fördersätze zur Anwendung gelangen, umfasst der Begriff „Regionalförderungsgebiet“ das nationale Regionalförderungsgebiet Osttirol.
- Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der speziellen Förderungsrichtlinien hinausgeht und die für einen einmaligen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

### **3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol**

3.1. Die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind

- die mittelfristige Ausrichtung der einzelnen Förderungsrichtlinien
- die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit
- die differenzierte Gestaltung der Wirtschaftsförderung in ihrer Form, Intensität und Dauer – unter Bedachtnahme auf die ökonomischen Rahmenbedingungen
- die Einhaltung der landes- und bundesrechtlichen Vorschriften
- die Einhaltung aller EU-rechtlichen Vorgaben

3.2. Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, sind besonders zu berücksichtigen.

3.3. Unter Einrechnung des Förderbetrages muss die Finanzierung für das gesamte Vorhaben gesichert sein.

3.4. Die Förderung soll die Eigeninitiative und die Selbsthilfe anregen und unterstützen.

3.5. Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben sind.

3.6. Rechtliche Grundlagen

- Das Land Tirol gewährt Wirtschaftsförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden diese Rahmenrichtlinie, die speziellen Förderungsrichtlinien, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol sowie die einzelnen Förderungsvereinbarungen.
- Für den Bereich des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds gilt das das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 16/1989, in der geltenden Fassung.
- Die Rahmenrichtlinie gilt für beide Instrumente der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol. Beim Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds hat diese Rahmenrichtlinie gemäß § 13 Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz Gültigkeit.

- Für die einzelnen Förderungsschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung spezielle Förderungsrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
  - die Zielsetzung der Förderung
  - den Gegenstand der Förderung
  - die möglichen Förderungsnehmer
  - die Art und das Ausmaß der Förderung
  - die förderbaren Kosten
  - die besonderen Verfahrensbestimmungen und die Zuständigkeit für die Förderungsentscheidung
  - die Geltungsdauer

3.7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung des Landes Tirol besteht nicht.

### 3.8. Förderungsnehmer

- Förderungsnehmer können im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereine, Zweckverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen sein.

Die genaue Festlegung der Förderungsnehmer erfolgt in den einzelnen Förderungsrichtlinien.

- Bei Unternehmen sind die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts hinsichtlich der Abgrenzung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einerseits und von großen Unternehmen andererseits zu beachten (siehe Anhang I).

### 3.9. Art und Ausmaß der Förderung

- Die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in Form von:
  - nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalzuschüssen
  - zinsgünstigen oder zinsfreien Darlehen
  - nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalprämien
  - Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen
  - Haftungen und Bürgschaften
  - Beiträge zu wirtschaftsrelevanten Maßnahmen oder Veranstaltungen
- Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung, der förderbaren Kosten sowie der genauen Regelung über die Besicherung von Darlehen erfolgt in den speziellen Förderungsrichtlinien.

- **Ergänzungsförderung:**

Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Bund oder einer von diesem beauftragten Förderstelle (z. B. Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)) oder einer anderen Stelle kann eine gemeinsame Förderung unter Beachtung der nach EU-Recht geltenden Beihilfenobergrenzen erfolgen. Zwischen den Förderungsgebern ist in jedem einzelnen Fall eine Abstimmung vorzunehmen.

### 3.10. Förderungskumulierung

- Der Förderungswerber hat mit dem Förderungsantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen; diesbezügliche spätere Änderungen sind vom Förderungswerber unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- Auf der Grundlage dieser Angaben ist von der Förderstelle zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben gewährt werden kann.

## 4. EU-rechtliche Bestimmungen

Die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, insbesondere die Art 87 ff des EG-Vertrages, die dazu ergangenen Verordnungen und die relevanten Entscheidungen der Kommission sind einzuhalten. Den folgenden Rechtsakten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff); abrufbar unter <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/wirtschaftsfoerderung/downloads/vo-de-minimis-beihilfen.pdf>
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3) unter <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/wirtschaftsfoerderung/downloads/Allg.GVO.pdf>
- Nationale Fördergebietskarte gemäß der Entscheidung der Kommission vom 20.12.2006 N492/06 (ABl. C 34 vom 16.02.2007, S. 5ff)

Diese gegenständlichen Bestimmungen sind im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichtes Erster Instanz (EuG) auszulegen.

Einzelne Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol dienen auch der nationalen Ko-Finanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der einschlägigen EU-Mittel geltenden Kriterien und Vorgaben einzuhalten.

## 5. Allgemeine Bestimmungen zur Förderungsabwicklung

### 5.1. Förderstelle

- Förderstelle für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung das Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit.
- Bei gemeinsamen Förderungsaktionen des Landes Tirol mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts kann mit der Förderungsabwicklung auch eine andere Förderstelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
- Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### 5.2. Einbringung des Förderungsantrags

- Der Förderungsantrag ist grundsätzlich vor Beginn des Förderprojekts bei der jeweiligen Förderstelle einzubringen. Als Beginn des Förderprojekts gilt bei Bauvorhaben der Beginn der Arbeiten, bei Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben oder Beratungsprojekten die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit. Als Einbringung des Antrages wird in Einzelfällen auch das Datum eines konkreten Förderungsgesprächs anerkannt, das im Förderungsakt nachvollziehbar dokumentiert ist und das von einer autorisierten Stelle des Landes Tirol nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Förderungsantrags geführt worden ist. In den speziellen Förderungsrichtlinien ist festgelegt, ob ein eigenes Antragsformular vom Förderungswerber zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt.
- In den speziellen Förderungsrichtlinien können zudem weitere Erfordernisse, die vor Beginn des Förderprojekts erfüllt sein müssen, festgelegt werden (z. Bsp. schriftliche Bestätigung).

### 5.3. Ausschluss der Förderung

- Von einer Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die
  - den wirtschaftspolitischen und raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Landes widersprechen,
  - Branchen betreffen, die bereits Überkapazitäten aufweisen,
  - vor Antragstellung begonnen wurden und
  - in Unternehmen wirksam werden, die nicht vom Antragsteller selbst betrieben, sondern vermietet oder verpachtet werden.
- Ausgeschlossen sind Förderungen, wenn gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter
  - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
  - ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 anhängig ist;
  - ein Konkurs- (Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) oder Ausgleichsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplans oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen ist;

- ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

#### 5.4. Förderungsentscheidung

- Ist der Förderungsantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderungsentscheidung entsprechend der Regelung in der jeweiligen Förderungsrichtlinie dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
- Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderungsabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle vorab zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist dann über die Entscheidung entsprechend in Kenntnis zu setzen.
- Für einzelne Förderungsrichtlinien können – sofern nicht bereits gesetzlich geregelt – von der Landesregierung eigene Förderungsbeiräte als Beratungsorgane eingesetzt werden. In den Förderungsrichtlinien ist der zuständige Förderungsbeirat zu benennen. Für die Förderungsbeiräte ist eine gemeinsame oder eine jeweils eigene Geschäftsordnung von der Landesregierung zu erlassen.

#### 5.5. Förderungsvereinbarung

- Bei positiver Förderungsentscheidung ist vom Förderungsgeber mit dem Förderungsnehmer eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- Den Entwurf dieser Förderungsvereinbarung erstellt das Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit dem vom Förderungsgeber und Förderungsnehmer unterfertigten Vertrag.
- Ist die im Vertrag genannte Frist, längstens jedoch drei Monate, nachdem der Förderungsvertrag an den Förderungsnehmer übermittelt wurde, vergangen, ohne dass vom Förderungsnehmer der Vertrag unterfertigt retourniert wurde, so kann die jeweilige Förderungszusage widerrufen und der Förderungsantrag vom Förderungsgeber außer Evidenz genommen werden.

#### 5.6. Auszahlung der Förderung

Die genauen Kriterien für die Festlegung der förderbaren Kosten im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind in den einzelnen Förderungsrichtlinien und im Anhang II dieser Richtlinie enthalten.

Gebrauchte Anlagegüter, die Anschaffung von Kraftfahrzeugen aller Art und laufende Aufwendungen wie insbesondere Personal-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sind – sofern in den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht eine andere Regelung erfolgt – nicht förderbar.

- Der Förderungsnehmer hat die förderbaren Kosten der Förderstelle – sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Förderungsvereinbarung entsprechend nachzuweisen; andernfalls stehen der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Verlängerung dieses Zeitraums möglich.
- Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden

Kostenabrechnung (Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse). Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich. In bestimmten Ausnahmefällen ist eine davon abweichende Auszahlungsweise zulässig. Der Förderungsbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Förderungsvereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Förderungsvoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

#### 5.7. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den speziellen Förderungsrichtlinien oder in der jeweiligen Förderungsvereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

#### 5.8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Förderstelle innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. es werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- (1) Der Förderungsgeber oder die Förderstelle wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- (2) Das geförderte Vorhaben konnte nicht oder nicht innerhalb der zwei Jahre (bzw. innerhalb der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Endabrechnungsfrist) ab Abschluss der Förderungsvereinbarung durchgeführt werden.
- (3) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- (4) Die Auflagen oder Bedingungen der Förderungsvereinbarung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Förderungsvoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
- (5) Den Berichts- und Meldepflichten (siehe unter 5.9, Punkt 1) wurde nicht nachgekommen, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung, die den ausdrücklichen Hinweis auf diese Rechtsfolgen beinhaltet, erfolglos geblieben ist.
- (6) Prüfungen (siehe unter 5.9, Punkt 2) werden be- oder verhindert.
- (7) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.
- (8) Der Förderungsnehmer wurde oder wird nach Abschluss der Förderungsvereinbarung und vor dem Ende des Verpflichtungszeitraums wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.
- (9) Das Unternehmen oder der Betrieb, in dem die geförderten Investitionen getätigt werden, wird vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert oder die geförderten Investitionen werden Dritten überlassen.

- (10) Über das Vermögen des Förderungsnehmers wird vor der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ein Konkurs- (Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) verfahren anhängig oder ein Konkursantrag wurde mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen.
- (11) Von Organen der EU wird die Aussetzung und / oder die Rückforderung verlangt.
- (12) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes wurden nicht beachtet.
- (13) Die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol werden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden.
- Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1>). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewendet.
  - Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (<http://www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1>) ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
  - Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Förderungsgeber.

#### 5.9. Prüfung und Meldepflichten

- Bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderungsnehmer alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsantrag bedeuten, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit, Änderungen oder Verzögerungen des Projekts, seiner Finanzierung oder der Erfüllung der Förderungsbedingungen oder –auflagen.
- Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

#### 5.10. Datenschutz

- Mit Einbringen des Förderungsantrags erteilt der Förderungsgeber dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass

- Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag und Freigabedatum sowie Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten zum Zwecke der Durchführung des Förderungsverfahrens verarbeitet und zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen an folgende andere Förderstellen übermittelt werden, falls diese mit dem Projekt befasst sind: Austria Wirtschaftsservice GmbH, ERP-Fonds bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftskammer Tirol, Arbeiterkammer Tirol, Industriellenvereinigung Tirol, Forschungsförderungsges.m.b.H., Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH., Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Center for Academic Spin-offs Tyrol.
- zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen bei anderen mit der Wirtschaftsförderung befassten Stellen für die Beurteilung des Förderungsantrags erforderliche Daten erhoben werden.
- Der schriftliche Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich.
- Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass Name, Aktenzahl, Förderstelle/Abteilung, Projektkurzbeschreibung, Förderungs- bzw. Auszahlungsbetrag und Förderungsfreigabedatum im Rahmen des Förderungsinformationssystems LWF, einem Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 DSG 2000, verarbeitet werden.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### 6.1. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Wirtschaftsförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

## 6.2. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 6.3. Geltungsdauer

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol gilt vom 01.01.2007 bis 30.06.2014. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.05.2009 in Kraft.

## Anhang I: KMU-Definition

### gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

1. Ein KMU ist ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen maximalen Jahresumsatz von € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von maximal € 43 Mio. hat. Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder den Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl noch jenen für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Ein **kleines Unternehmen** beschäftigt weniger als 50 Personen und hat einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 10 Mio.

Als **Kleinstunternehmen** wird ein Unternehmen eingestuft, in dem weniger als 10 Personen beschäftigt sind und das einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 2 Mio. aufweist.

2. Als **eigenständiges Unternehmen** wird ein Unternehmen bezeichnet, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt.

3. Ein **Partnerunternehmen** ist ein Unternehmen, das nicht als verbundenes Unternehmen gilt, aber (allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen) 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Punkt 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen € 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als € 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern.

4. **Verbundene Unternehmen** sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Punkt 3 genannten Investoren untereinander oder in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Außer den unter Punkt 3. angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

## **5. Berechnung der Mitarbeiterzahl:**

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger

- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind
- mitarbeitende Eigentümer
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht miteingerechnet.

## Anhang II: Förderfähigkeit von Kosten

Diese Ausführungen beziehen sich auf Punkt 5.6 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol. In der nachstehenden Auflistung sind nur generelle Kriterien festgehalten, die für alle Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol zur Anwendung kommen. Die förderbaren Kosten sind in den speziellen Förderungsrichtlinien im Detail festgelegt.

Es wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den nachstehenden aufgelisteten Kriterien um keine taxative Aufzählung handelt, sondern um eine nähere Erläuterung zu einzelnen ausgewählten Kostenarten, Nachweisen und Finanzierungsarten.

### 1. Erwerb von Grundstücken

Der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich nicht förderbar.

### 2. Erwerb von Immobilien

Sofern in den speziellen Förderungsrichtlinien nichts Anderes festgelegt ist, ist der Erwerb einer Immobilie (bereits errichtetes Gebäude) unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen förderfähig:

- Der Erwerb eines Gebäudes muss in ein Vorhaben eingebunden sein, das zur wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt. Die Förderfähigkeit ist im Rahmen des Gesamtvorhabens zu beurteilen, dem die Landesförderung zu Gute kommt. In der Regel stellt der Erwerb eines Gebäudes nur einen Teil eines geförderten Vorhabens dar.
- In bestimmten Fällen kann es sich jedoch um den Hauptzweck des zu fördernden Vorhabens handeln (z. B. Erwerb einer Betriebsstätte, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben wird). Die Übernahme der Anteile eines Unternehmens alleine ist nicht förderbar.
- Der Erwerb des das Gebäude umgebenden Grundstückes ist dann förderbar, wenn dieser in den speziellen Förderungsrichtlinien ausdrücklich als förderbar festgelegt ist.

Weitere Kriterien für die Förderfähigkeit:

- Auf Verlangen und im Einklang mit dem geltenden Recht muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- Der Verkäufer des Gebäudes oder allenfalls auch in Frage kommende Förderstellen müssen bestätigen, dass für das Gebäude in den vorangegangenen zehn Jahren nicht bereits eine Förderung der öffentlichen Hand gewährt worden ist.
- Die Immobilie muss für den vorgesehenen Bestimmungszweck auf die zu vereinbarende Dauer genutzt werden. Für jede Änderung der Nutzung des Gebäudes während des Verpflichtungszeitraums ist die Zustimmung der Förderstelle einzuholen.

- Das Gebäude darf nicht zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen genutzt werden.

### **3. Gebrauchte Anlagegüter / Materialien:**

Der Kauf von gebrauchten Anlagegütern kann im Allgemeinen nicht als förderbar anerkannt werden.

Eine Ausnahme ist nur in jenen Fällen möglich, die in den speziellen Förderungsrichtlinien festgelegt sind, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Mit dem Erwerb des gebrauchten Anlageguts ist eine deutliche Reduzierung der Kosten gegenüber dem Kauf eines adäquaten neuen Anlageguts verbunden (bei gleichzeitig gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis)
- Die technischen oder technologischen Merkmale des angekauften Gebrauchtmaterials/-guts müssen im Verhältnis zu den Anforderungen des Vorhabens angemessen sein und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

### **4. Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bankspesen, Bußgelder, Mahngebühren sowie Kosten für Bankgarantien**

Diese Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Ausnahme bilden Rechtsberatungskosten sowie Kosten der technischen und finanziellen Beratung zur Vorbereitung und/oder Durchführung eines Vorhabens, sofern sie mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehen, d.h. diese Kosten sind unvermeidlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.

### **5. Steuern, Abgaben, Gebühren**

Steuern, Abgaben und Gebühren sind nicht förderbar, ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern.

Unter die nicht förderbaren Abgaben fallen unter anderem auch Strom-/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellungs-/erhöhungsentgelte, etc.).

### **6. Kostennachweise**

Die tatsächlich getätigten Kosten sowie Zahlungen müssen sich auf das geförderte Vorhaben beziehen und müssen durch quittierte Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege oder gleichwertige Buchungsbelege belegt werden.

Unter gleichwertigem Buchungsbeleg ist für den Fall, dass die Ausstellung einer Rechnung nach den geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften nicht relevant ist, jeder vom Förderungsnehmer eingereichte Beleg zu verstehen, mit dem dieser nachweist, dass die Eintragung in der Buchhaltung wirklichkeitsgetreu ist und geltenden Buchführungsvorschriften entspricht (z. B. Aktivierungsbestätigung des Steuerberaters über im Anlagevermögen aktivierte Eigenleistungen).

Laufende Aufwendungen, wie insbesondere Personal-, Betriebs- und Instandhaltungskosten, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen bestehen bei Personal-, Sach- und Materialkosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit FuEuI-Vorhaben stehen. Voraussetzung für die Anerkennung von Personalkosten ist jedenfalls das Vorhandensein von vorhabenbezogenen und auf

die jeweiligen Mitarbeiter am Vorhaben aufgeschlüsselte Stundenaufzeichnungen. Zur Ermittlung der förderbaren Personalkosten sind die individuellen Stundensätze der jeweiligen Mitarbeiter am Vorhaben auf Basis des Jahres-/Monatslohns zuzüglich entsprechender Lohnnebenkosten (ohne Gemeinkosten) zu kalkulieren.

## **7. Zahlungsnachweise**

- Zahlungen mit Wechsel (=Einlösung) sind grundsätzlich förderbar, allerdings nur dann, wenn der Wechsel auch nachweisbar eingelöst wurde. Als Zahlungsdatum gilt der Valutatag der Einlösung.
- Zahlungen von Fremdwährungskonten oder in fremder Währung (=zu Tageskursen, ohne Spesen): Förderbar ist der jeweils am Tag der Auszahlung mittels Tageskurs ermittelte Eurobetrag ohne Wechsel und/oder Bankspesen, etc. Der entsprechende Nachweis ist vom Förderungsnehmer zu erbringen.
- Zahlungen mittels Gegenverrechnung: Darunter ist der Ausgleich beidseitiger Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen aus der jeweils üblichen Geschäftstätigkeit zu verstehen. Zahlungen mittels Gegenverrechnung sind dann förderbar, wenn diese eindeutig nachvollziehbar sind und der Ausgleich fristkonform erfolgt. Die „Gegenrechnung“ ist ebenfalls im Original vorzulegen.
- Zahlungen unter Eigentumsvorbehalt sind grundsätzlich förderbar, wenn das Wirtschaftsgut beim Förderungsnehmer aktiviert wird und die Zahlung der Bank als Verbindlichkeit auf einem Bankkonto des Förderungsnehmers unmittelbar aufscheint. Es muss ein Nachweis mittels Aktivierungsbestätigung erbracht werden.
- Wird ein anderes, meist gebrauchtes „Vorgängermodell“ (Rückgabe) bzw. Wirtschaftsgut in Zahlung gegeben, ist nur der tatsächliche Zahlungsbetrag (Differenzbetrag) förderbar.
- Eigenleistungen sind bei Vorlage von vorhabenbezogenen und auf den jeweiligen Mitarbeiter an dem Vorhaben aufgeschlüsselten Stundennachweislisten, personenbezogener Stundensatzkalkulationen, Lohnlisten bzw. Jahreslohnkonten und einer Aktivierungsbestätigung des Steuerberaters förderbar.

## **8. Leasing-Finanzierungen:**

Die Finanzierung eines Projekts über Finanzierungs-Leasing ist unter den nachstehend genannten Bedingungen förderbar:

- Die Förderung erfolgt über den Leasing-Geber, d.h. die Leasing-Gesellschaft ist der Direktempfänger der Landesförderung, die zur Verringerung der vom Leasing-Nehmer für die unter den Leasing-Vertrag fallenden Wirtschaftsgüter zu zahlenden Leasingraten gewährt wird.
- Die Leasing-Verträge, für die eine Landesförderung gewährt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasing-Zeitraum vorsehen.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Leasing-Vertrags, die von der Förderstelle nicht genehmigt worden ist, verpflichtet sich der Leasing-Geber, den zuständigen Förderstellen den Teil der Förderung zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasing-Zeitraum entspricht.

- Der Kauf des Wirtschaftsguts durch die Leasing-Gesellschaft, der durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen beweiskräftigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet

die förderbaren Kosten (Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage darf den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsguts nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing-Vertrag (insbesondere Steuern, Zinsen, Refinanzierungskosten, Verwaltungskosten der Leasing-Gesellschaft, Versicherungskosten etc.) sind nicht förderbar.

- Die der Leasing-Gesellschaft gewährte Landesförderung muss in voller Höhe zu Gunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrages aller Leasingraten und entsprechenden Zinsen während des Leasing-Zeitraums. Von der Leasing-Gesellschaft ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorzulegen.